

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0036/2014
	Erstelldatum:	öffentlich 24.06.2014
	Aktenzeichen:	
2. Bebauungsplanänderungsverfahren Amberg 32 "Gewerbegebiet West" mit gleichzeitigem 115. Berichtigungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren; -Änderungsbeschluss (beschleunigtes Verfahren) -Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hier: Beschlusskorrektur zum Gehweg		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Wolfgang Bahl		
Beratungsfolge	02.07.2014	Bauausschuss
	21.07.2014	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für beide Verfahren (§ 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Parallelverfahren) auf der Grundlage des Entwurfes der 2. Bebauungsplanänderung Amberg 32 „Gewerbegebiet West“ und des Entwurfes zur 115. Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, beide in der Fassung (i.d.F.) vom 26.03.2014

1. die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
2. die Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
3. die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren der Innenentwicklung gemäß §§ 13 und 13a BauGB durchgeführt. Wegen der zulässigen Grundfläche von mehr als 20.000 m² ist eine Umweltprüfung notwendig. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst.

Sachstandsbericht:

Bauausschuss und Stadtrat haben in Ihren Sitzungen am 26.03.2014 und am 07.04.2014 jeweils einstimmig beschlossen, auf den einseitigen Gehweg an der geplanten Stichstraße im Gebiet der 2. Bebauungsplanänderung Amberg 32 „Gewerbegebiet West“ zu verzichten.

Auf einen zumindest einseitigen Gehweg darf verkehrsrechtlich beim Neubau einer öffentlichen Straße nur dann verzichtet werden, wenn es sich um einen Verkehrsberuhigten Bereich handelt (nur in Wohngebieten zulässig) oder wenn die Straße keine nennenswerte Verkehrsbedeutung hat (max. ca. 50 Kfz/24h; sehr wenig Fußgänger). Beides trifft im fraglichen Fall nicht zu, so dass bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die relevanten Behördenstellen (Verkehrsbehörde, Verkehrspolizei, Tiefbauamt und Verkehrsplanung) einen Gehweg entlang der geplanten Stichstraße fordern müssten. Das würde dazu führen, dass nach dieser Beteiligung der Plan zugunsten des Gehwegs geändert werden und deshalb erneut öffentlich ausgelegt werden müsste.

Um eine unnötige Beteiligungsrunde bei den Bauleitplanverfahren zu vermeiden, soll nun ein erneuter Beschluss zur Bebauungsplanänderung auf der ursprünglichen Plangrundlage in der Fassung vom 26.03.2014 mit einseitigem Gehweg an der geplanten Stichstraße gefasst werden.

Der einseitige Gehweg hat auch den technischen Vorteil, dass dann alle Sparten (Kanäle und Versorgungsleitungen) einzeln nebeneinander in der gesamten Straßenbreite unterzubringen sind, was die Gefahr von Beschädigungen beim Aufgraben minimiert. Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren, worin solche Details nicht zu regeln sind, wird beim Ausbau darauf geachtet, dass zwischen Fahrbahn und Gehweg zugunsten des Gegenverkehrs von Großfahrzeugen ein überfahrbarer Niederbord statt des sonst üblichen Hochbords eingebaut wird (zum Schutz der Fußgänger ist eine höhengleiche Ausführung im Gewerbegebiet nicht zulässig).

Im Übrigen hatte der Erschließungsträger, die Gewerbebau Amberg GmbH, die Stichstraße bereits mit einseitigem Gehweg beantragt.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Markus Kühne, Baureferent

Anlagen:
